

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: a) Vermietung eines Arbeitszimmers oder einer als Homeoffice genutzten Wohnung an den Arbeitgeber

Leistungen des Arbeitgebers für ein im Haus oder in der Wohnung des Arbeitnehmers gelegenes Arbeitszimmer oder für eine Wohnung, die dieser zweckfremd als Homeoffice nutzt, sind als Arbeitslohn zu qualifizieren, wenn das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung in erster Linie dem Interesse des Arbeitnehmers dient. Dies ist der Fall, wenn die Leistung des Arbeitgebers als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erfolgen. Sind die Leistungen als Arbeitslohn zu beurteilen, können Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 Abs. 3 EStG nicht vorliegen. Eine Zuordnung der Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung i.S.v. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erfordere eine neben dem Dienstverhältnis gesondert bestehende Rechtsbeziehung, dass das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung vorrangig im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers genutzt wird und dieses Interesse über die Entlohnung des Arbeitnehmers sowie über die Erbringung der jeweiligen Arbeitsleistung hinausgeht. (BMF, Schreiben vom 18.04.2019; DStR 2019, 1042)

b) Ertragsteuerliche Behandlung von Aufgeldern beim Erwerb festverzinslicher Kapitalanlagen

Es ist gefragt worden, wie Agien/Disagien im Zusammenhang mit dem Erwerb festverzinslicher Kapitalanlagen (Namenschuldverschreibungen) steuerbilanziell zu behandeln sind. Hierzu gilt nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Folgendes:

Ein beim Erwerb einer Namensschuldverschreibung gezahltes Aufgeld (Agio) oder gezahltes Abgeld (Disagio) stellt keine Anschaffungskosten der Schuldverschreibung dar. Vielmehr ist in Höhe des Agios oder Disagios ein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, der über die Laufzeit des Wertpapiers linear aufzulösen ist. (OFD Frankfurt a.M., RdVfg. vom 05.02.2019; DStR 2019, S. 929)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli und August 2019

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.07./15.07.; LSt, Kirchen-LSt,

SolZ-LSt, USt: 12.08./15.08.; GewSt, GrundSt: 15.08./19.08.
Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Buchführungspflicht einer Kapitalgesellschaft nach ausländischem Recht bewirkt Buchführungspflicht nach § 140 AO

Der BFH hat entschieden, dass eine auf ausländischem Recht beruhende Buchführungspflicht eines Steuerpflichtigen zugleich als Mitwirkungspflicht im inländischen Besteuerungsverfahren zu beurteilen ist. Nach § 140 AO sind Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten aus anderen als Steuergesetzen auch für Besteuerungszwecke zu erfüllen. Von dieser Verpflichtung werden auch ausländische Buchführungspflichten erfasst. Der vom BFH entschiedene Fall betrifft eine liechtensteinische AG, die nach liechtensteinischem Recht buchführungspflichtig ist und inländische Vermietungseinkünfte erzielt. Das FA wollte die Gesellschaft zusätzlich zur Buchführung nach deutschem Steuerrecht gemäß § 141 AO verpflichten. Dagegen wollte sich die AG eigentlich wehren, da sie ihre Einkünfte nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln wollte. Der BFH gab der AG nun formal Recht, indem er entschied, dass eine Verpflichtung zur Buchführung nicht erforderlich ist, weil die Gesellschaft bereits nach § 140 AO für Steuerzwecke zur Buchführung verpflichtet ist. Er hob daher den Verwaltungsakt des FA auf. (BFH, Urteil vom 14.11.2018 - I R 81/16; DStR 2019, 876)

4. Einkommensteuer: Zum Abzug der Aufwendungen aus der Übernahme von Gewerbesteuer als Veräußerungskosten

Veräußerungskosten i.S.d. § 16 Abs. 2 EStG sind grundsätzlich Betriebsausgaben i.S.d. § 4 Abs. 4 EStG, die durch den Veräußerungsvorgang veranlasst sind. Dazu zählen nach einer Entscheidung des IV. Senats des BFH auch die von einer Vertragspartei zu tragende Gewerbesteuer, die nach § 18 Abs. 3 UmwStG entsteht und von der anderen Vertragspartei geschuldet wird. Das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5b EStG stehe dem Abzug dieser Gewerbesteuer als Betriebsausgabe nicht entgegen, da das Abzugsverbot nur die vom Steuerschuldner getragene Gewerbesteuer betrifft, nicht aber die von einem Dritten vertraglich übernommene Gewerbesteuerbelastung. (BFH, Urteil vom 07.03.2019 - IV R 18/17; DStR 2019, 975)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

5. Einkommensteuer: Zu den Anforderungen an ein nach § 64 Abs. 1 Satz 2 EStDV erforderliches amtsärztliches Gutachten zum Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall

Nach Ansicht des FG Rheinland-Pfalz kann ein Steuerpflichtiger auch dann Kosten für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethode als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn er dem FA zum Nachweis der Erforderlichkeit der Behandlung nur eine kurze Stellungnahme des Arztes und kein ausführliches Gutachten vorlegt. Im Streitfall hatten die Kläger ihre schwerbehinderte Tochter in einem Naturheilzentrum behandeln lassen. Da die Krankenkasse die Erstattung der Kosten abgelehnt hatte, machten die Kläger die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend und legten ein privatärztliches Attest einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde (Homöopathie) vor. Diese kam zum Ergebnis, dass bei dem schweren Krankheitsbild jeder Versuch, das Ergebnis zu verbessern, für die Familie wichtig und auch medizinisch jeder positive Impuls für das Kind zu begrüßen sei, weshalb sie auch ärztlich die Teilnahme am Förderprogramm des Naturheilzentrums empfehle. Auf diesem Attest hatte der zuständige Amtsarzt vermerkt: „Die Angaben werden amtsärztlich bestätigt.“ Das FA erkannte die Behandlungskosten nicht als außergewöhnliche Belastung an, da die knappe Äußerung des Arztes kein „Gutachten“ darstelle. Das FG erkannte die Aufwendungen an. Die Tochter der Kläger sei zwar mit wissenschaftlich nicht anerkannten Methoden behandelt worden, so dass der Nachweis der Erforderlichkeit bzw. Zwangsläufigkeit nach § 64 EStDV in qualifizierter Form geführt werden müsse. Diese Anforderungen seien aber erfüllt. Zwar erhalte der Wortlaut des § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStDV tatsächlich den Begriff „amtsärztliches Gutachten“. Die Vorschrift ermächtige jedoch nicht nur den Amtsarzt, sondern in gleicher Weise auch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse, die Zwangsläufigkeit von Aufwendungen bei unkonventionellen Behandlungsmethoden zu bestätigen. Hierfür müsse der medizinische Dienst nur eine „Bescheinigung“ ausstellen. Vor diesem Hintergrund seien daher an das „Gutachten“ des Arztes in Bezug auf Form und Inhalt keine höheren Anforderungen als an eine „Bescheinigung“ zu stellen. (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 04.07.2018 - 1 K 1480/16, rkr.; DStR 2019, Heft 18, S. VIII)

6. Einkommensteuer: Pkw-Überlassung bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten

Die Überlassung eines Dienstwagens zur unbeschränkten und selbstbeteiligungsfreien Privatnutzung des Arbeitnehmers ist im Rahmen eines geringfügigen - zwischen Ehegatten geschlossenen - Beschäftigungsverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) fremdüblich.

Ein Arbeitgeber wird bei lebensnaher und die unternehmerische Gewinnerwartung einzubeziehender Betrachtungsweise typischerweise nur dann bereit sein, einem Arbeitnehmer ein Firmenfahrzeug zur Privatnutzung zur Verfügung zu stellen, wenn nach einer überschlüssigen, allerdings vorsichtigen Kalkulation der sich für ihn hieraus ergebende tatsächliche Kostenaufwand zuzüglich des vertraglich vereinbarten Barlohns als wertangemessene Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft anzusehen ist.

Je geringer der Gesamtvergütungsanspruch des Arbeitnehmers ist, desto eher erreicht der Arbeitgeber die Risikoschwelle, nach der sich wegen einer nicht abschätzbaren intensiven Privatnutzung die Fahrzeugüberlassung als nicht mehr wirtschaftlich erweist. (BFH, Urteil vom 10.10.2018 - X R 44/17, X R 45/17, X R 44-45/17; DStR 2019, S. 430)

7. Einkommensteuer: Kein Ausbildungsfreibetrag für ein auswärtig untergebrachtes noch minderjähriges Kind

Nach Ansicht des FG Rheinland-Pfalz ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass einem Steuerpflichtigen für ein auswärtig untergebrachtes noch minderjähriges Kind kein Ausbildungsfreibetrag zusteht. Damit schließt sich das Gericht der Auffassung anderer FG an. (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.03.2018 - 3 K 1651/16, rkr.; BeckRS 2018, 14839)

8. Körperschaftsteuer: Politische Betätigung und Gemeinnützigkeit

Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck i.S. von § 52 AO. Eine gemeinnützige Körperschaft darf sich in dieser Weise nur betätigen, wenn dies der Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke dient.

Bei der Förderung der Volksbildung i.S. von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO hat sich die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung auf bildungspolitische Fragestellungen zu beschränken.

Politische Bildung vollzieht sich in geistiger Offenheit. Sie ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen.

Bei der Prüfung der Ausschließlichkeit der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckverfolgung und der tatsächlichen Geschäftsführung nach §§ 56, 63 AO kann zwischen der Körperschaft als „Träger“ eines „Netzwerks“ und den Tätigkeiten des unter dem gleichen Namen auftretenden „Netzwerks“ zu unterscheiden sein. Dabei sind alle Umstände einschließlich des Internetauftritts der Körperschaft zu berücksichtigen.

Der Verzicht auf mündliche Verhandlung ist nicht frei widerrufbar. Auf einen Verzicht des beigetretenen BMF kommt es nicht an. (BFH, Urteil vom 10.01.2019 - V R 60/17; DStR 2019, S. 439)

9. Umsatzsteuer: Abmahnungen im Bereich des Urheberrechts sind umsatzsteuerpflichtig

Abmahnungen, die ein Rechteinhaber zur Durchsetzung eines urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs gegenüber Rechtsverletzern vornimmt, sind unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung durch die Beteiligten und der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage als umsatzsteuerpflichtige Leistungen im Rahmen eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustauschs zwischen dem Abmahner und den von ihm abgemahnten Personen zu qualifizieren. Dies entschied der BFH im Fall einer Tonträgerherstellerin, die mit Hilfe einer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Personen, die Tonaufnahmen im Internet rechtswidrig verbreitet hatten, abmahnen ließ. Gegen Unterzeichnung einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sowie Zahlung von pauschal € 450 (netto) bot sie an, von der gerichtlichen Verfolgung ihrer Ansprüche abzusehen. Sie ging dabei davon aus, dass die erhaltenen Zahlungen als Schadensersatz für die Urheberrechtsverletzungen anzusehen seien und daher keine Umsatzsteuer anfallen. Dieser Auffassung ist der BFH nicht gefolgt. Die Abmahnung erfolge zumindest auch im Interesse des jeweiligen Rechtsverletzers, weil er die Möglichkeit erhalte, einen kostspieligen Rechtsstreit zu vermeiden. Dies sei als umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung anzusehen. Damit überträgt der BFH seine ständige Rechtsprechung zu Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb auf Abmahnungen nach dem Urheberrechtsgesetz. (BFH, Urteil vom 13.02.2019 - XI R 1/17; DStR 2019, Heft 19, S. VIII)